

**Ordnung
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Trier**

Vom 18. Juni 2009

Gemäß § 30 Abs.2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft an der Universität Trier am 19. November 2008 die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur am 04. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 60/09 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Hochschulgrad

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier verleiht den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.).

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Rechtswissenschaft der Universität Trier, die

1. in den beiden letzten Semestern vor der Meldung zur „Zwischenprüfung“ der einstufigen Juristenausbildung gemäß § 19 Landesgesetz über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (EJAG) vom 14. Februar 1975 (GVBl. S. 87), vor der Meldung

zur ersten juristischen Staatsprüfung oder vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier immatrikuliert waren und

2. erfolgreich die „Zwischenprüfung“ der einstufigen Juristenausbildung nach dem Landesgesetz über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (EJAG), die erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem rheinland-pfälzischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.

(3) Sofern die oder der Berechtigte bereits einen anderen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der Prüfung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

§ 3 Verwaltungsgebühr,

Verfahrensvorschriften

(1) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Universität Trier zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses der Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2,

2. die Nachweise über die Immatrikulation an der Universität Trier nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1,

3. eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bisher einen solchen Antrag bei einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich/einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nicht gestellt hat und

4. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 1.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde oder auf Antrag der oder des Berechtigten durch deren Übersendung. Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

(5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet rückwirkend auf Absolventinnen und Absolventen Anwendung, die nach dem 01. Oktober 1975 ihre Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bestanden haben.

Trier, den 18. Juni 2009

Der Dekan
des Fachbereiches Rechtswissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Diederich Eckardt